

Stadt Bergkamen

§ 2b UStG

Eine organisatorische Herausforderung



Steuern



Agenda:

1. Warum müssen wir uns mit dem Thema beschäftigen?
2. Was ändert sich mit der Neuregelung des § 2b UStG?
3. Warum Tax Compliance Managementsystem (TCMS)?
4. Vorstellung Projekt „Umsatzsteuer“



1. Warum müssen wir uns
mit dem Thema
beschäftigen?



Das Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) ändert die bisherige Rechtsauffassung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Verwaltung und setzt somit die Forderungen der EU aus der 6. EG-Richtlinie sowie der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) um.

(Vgl. hierzu Art. 4 Abs. 5 RL77/388/EWG bzw. Art. 9 und 13 RL2006/112/EG (MwStSystRL))



§ 2b UStG

als Neuregelung der Unternehmereigenschaft
der öffentlichen Verwaltung und somit der
Umsatzbesteuerung von jPdöR

- Eine organisatorische Herausforderung -



2. Neuregelung des § 2b UStG



§ 2 Abs. 1 S. 1 UStG

„Unternehmer ist wer eine gewerbliche
oder berufliche Tätigkeit selbständig
ausübt.“



Altes Recht:

§ 2 Abs. 3 UStG



Umsatzsteuerpflicht

„nur“ für

Betriebe gewerblicher Art (BgA)



Betrieb gewerblicher Art (BgA) - § 4 Abs. 1, S. 1 KStG

Einrichtung	→	Einnahmen können gesondert zugerechnet werden; Indiz (einmaliger) Jahresumsatz > 130.000 €
Wirtschaftlich herausgehobene Tätigkeit	→	Indiz nachhaltiger Jahresumsatz > 35.000 €
Nachhaltige Tätigkeit zur Einnahmeerzielung	→	Gewinnerzielung und Beteiligung am allg. wirtschaftl. Verkehr nicht erforderlich
Kein Hoheitsbetrieb	→	Ausübung eigentümlich und vorbehaltener Tätigkeiten außerhalb eines Wettbewerbsverhältnisses
Keine Vermögensverwaltung	→	Einnahmen können gesondert zugerechnet werden Indiz (einmaliger) Jahresumsatz > 130.000 €



Neues Recht:

§ 2 Abs. 1 und § 2b UStG



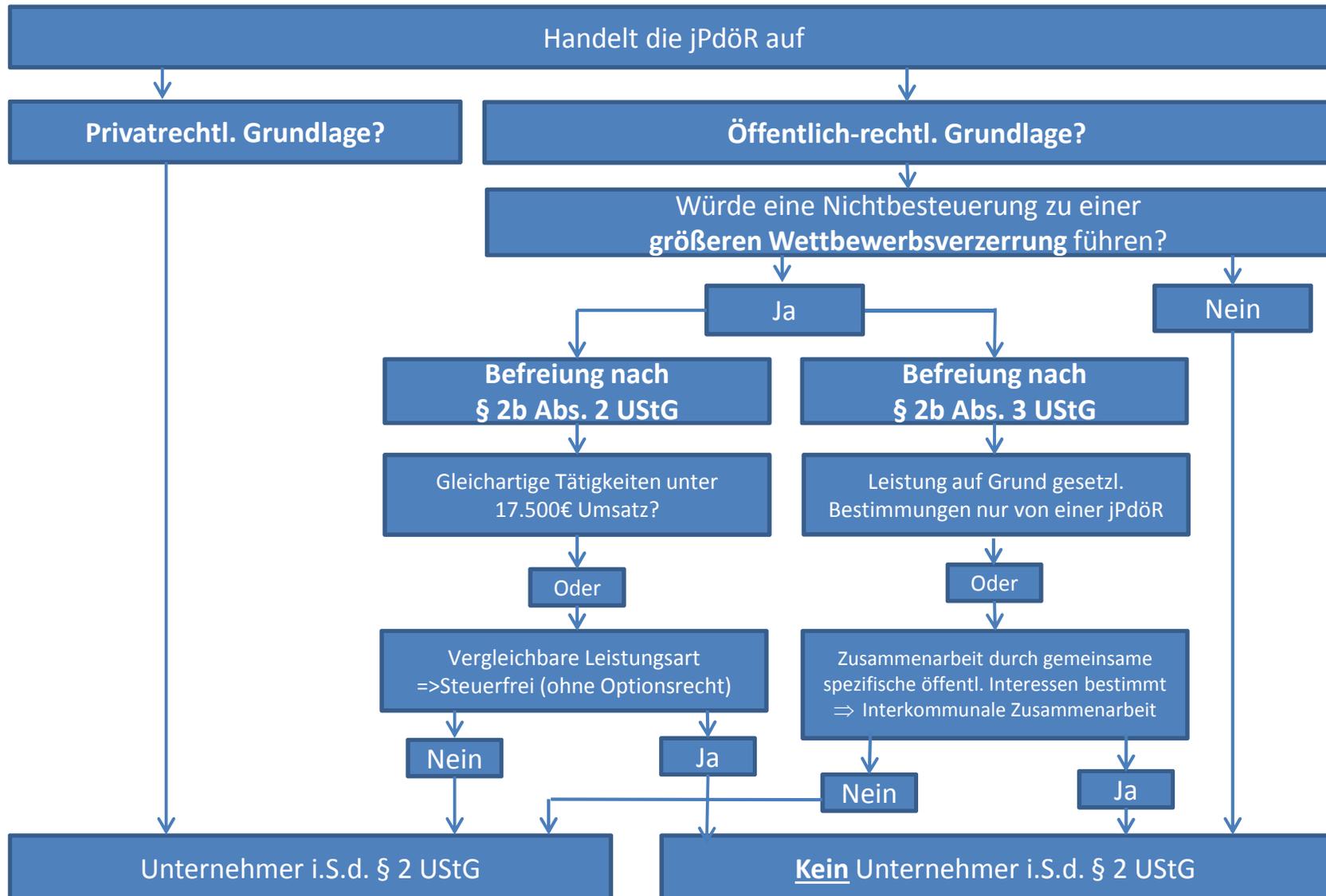
Umsatzsteuerpflicht
grds. für **alle** Tätigkeiten



Ausnahmen gem. § 2b Abs. 1 UStG:

Tätigkeiten, die der Kommune (jPdöR) im Rahmen der **öffentlichen Gewalt** obliegen, aber nur sofern **keine größeren Wettbewerbsverzerrungen** vorliegen.

Prüfungsschema Unternehmereigenschaft



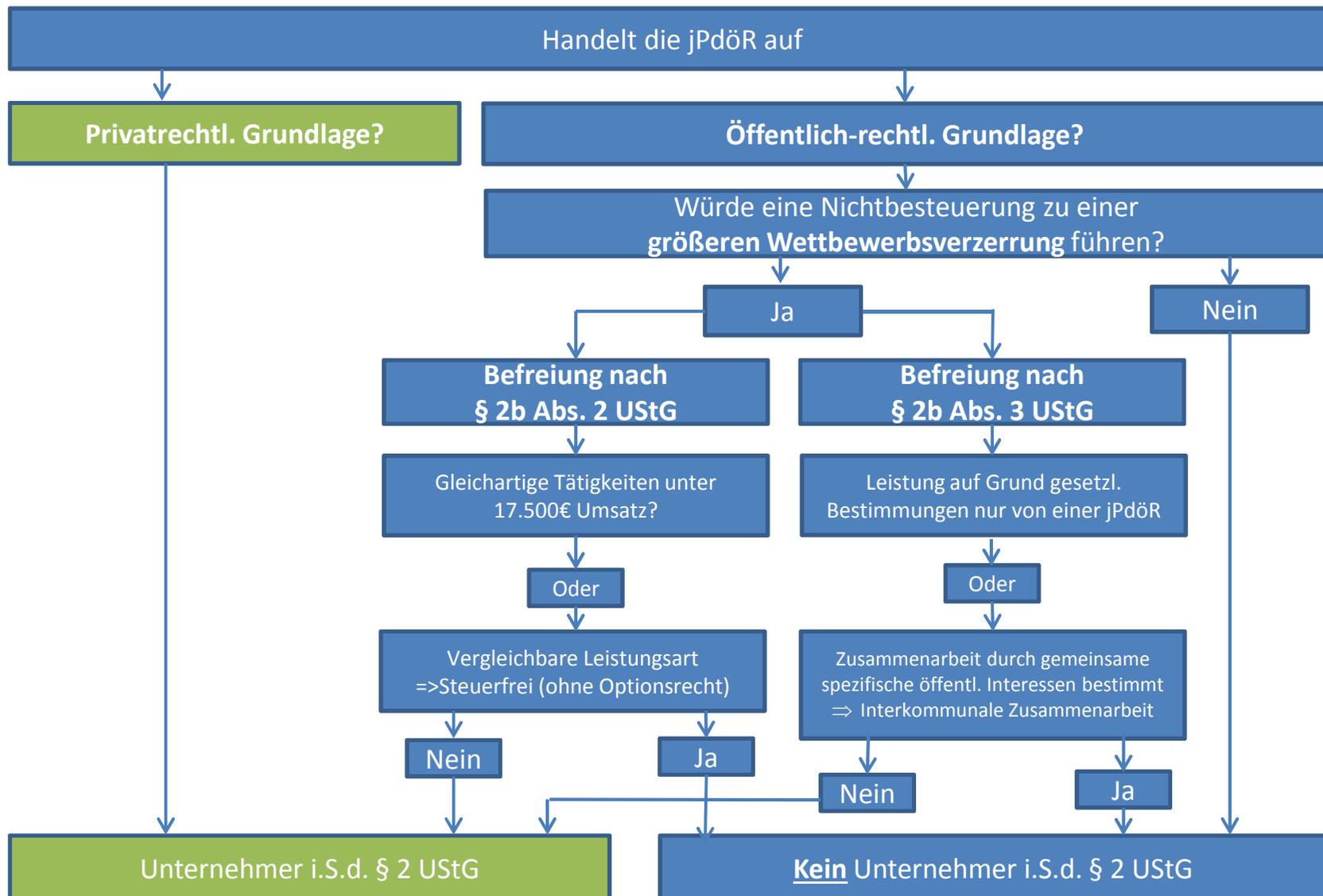


Beispiel 1:

Die Stadt Bergkamen
als jPdöR verkauft
Familienstammbücher.



Prüfungsschema Unternehmereigenschaft (Beispiel 1)



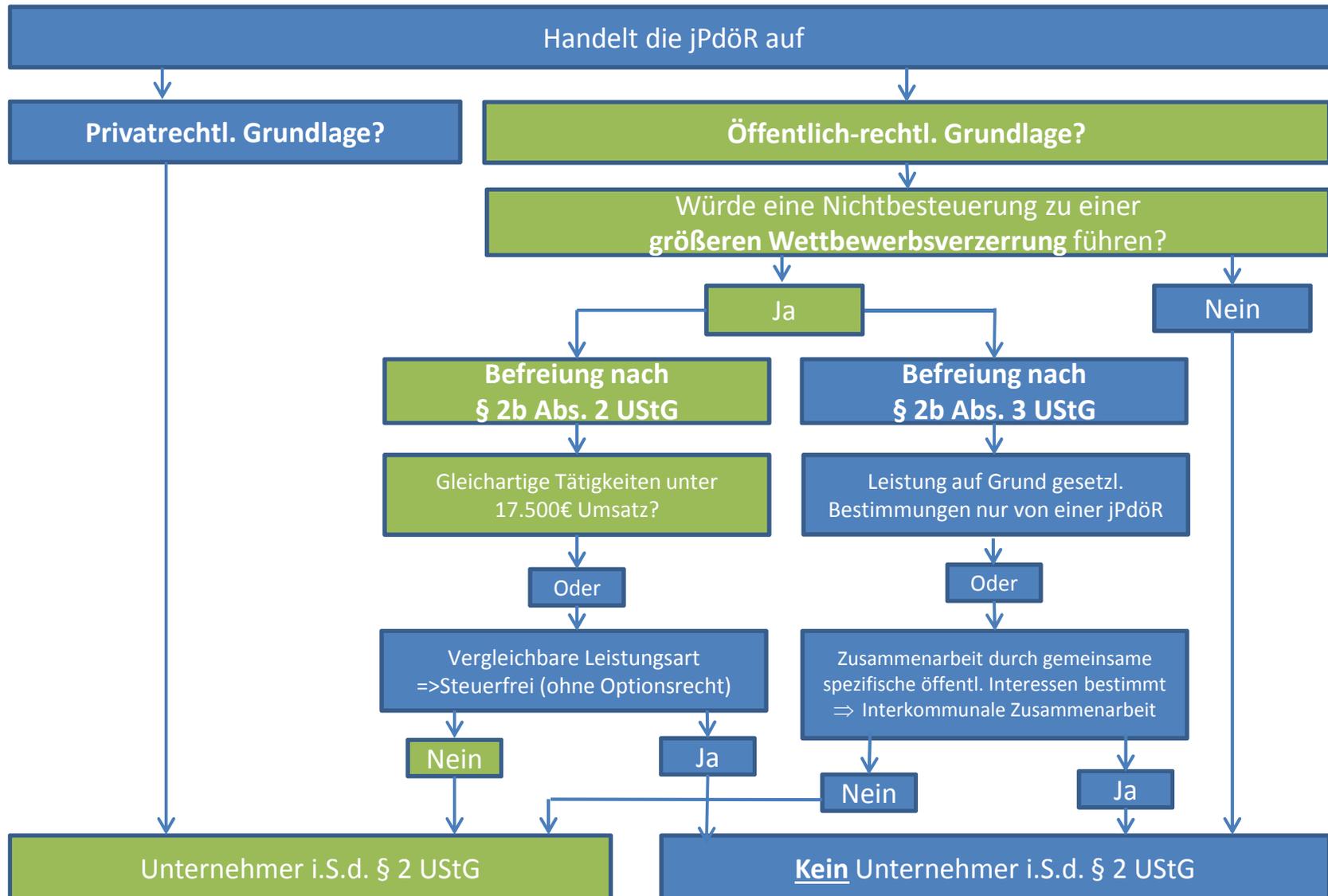


Beispiel 2:

Eine jPdöR stellt Parkplätze im Stadtgebiet im Rahmen der StVO bereit. Einnahmen aus den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten liegen bei 150.000 € pro Jahr.



Prüfungsschema Unternehmereigenschaft (Beispiel 2)



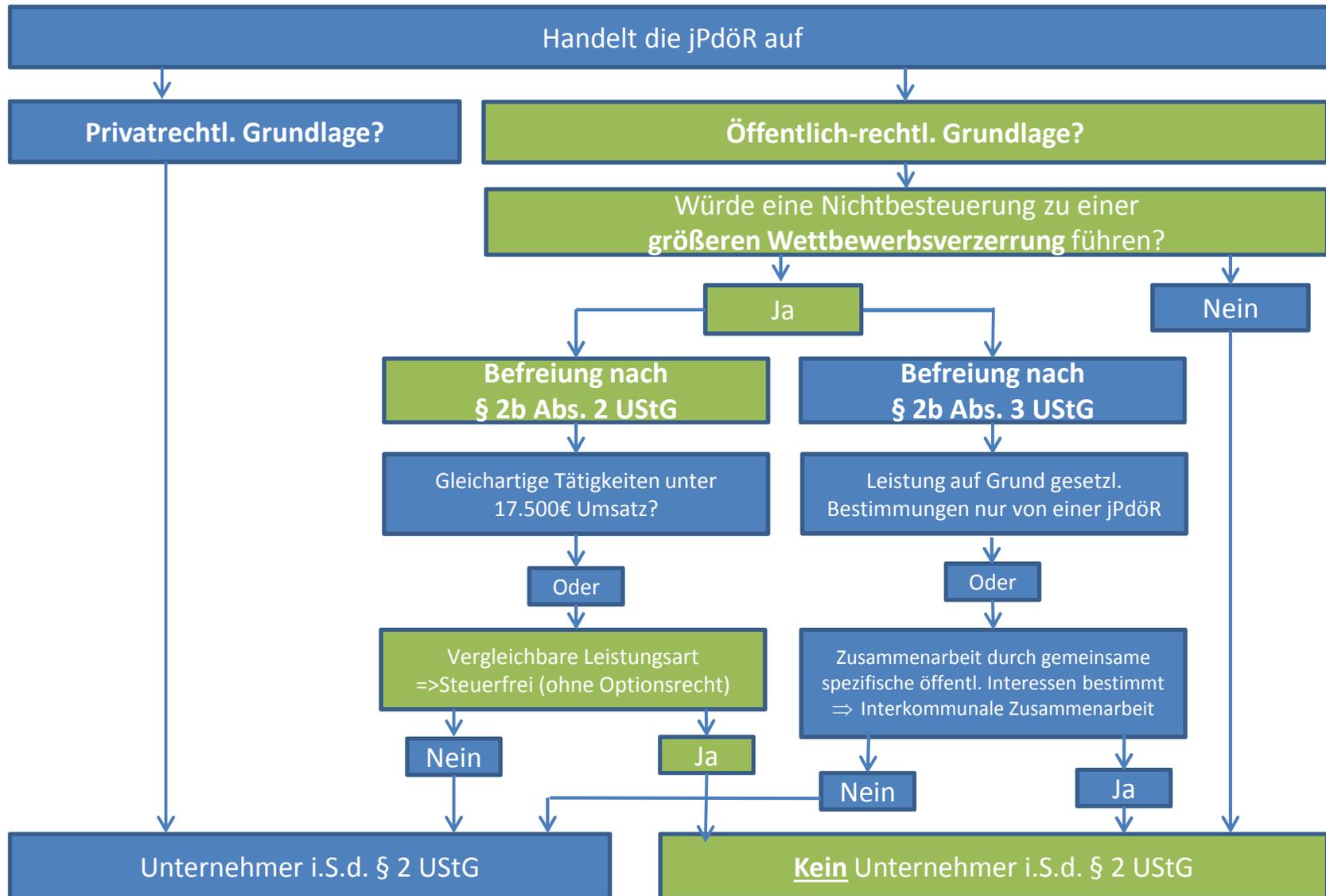


Beispiel 3:

Eine jPdÖR unterhält eine Volkshochschule, welche Bildungsleistungen nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG), die dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind, an die Bürger erbringt. Die VHS erzielt jährlich Einkünfte i.H.v. 200.000 €.



Prüfungsschema Unternehmereigenschaft (Beispiel 3)





Beispiel 4:

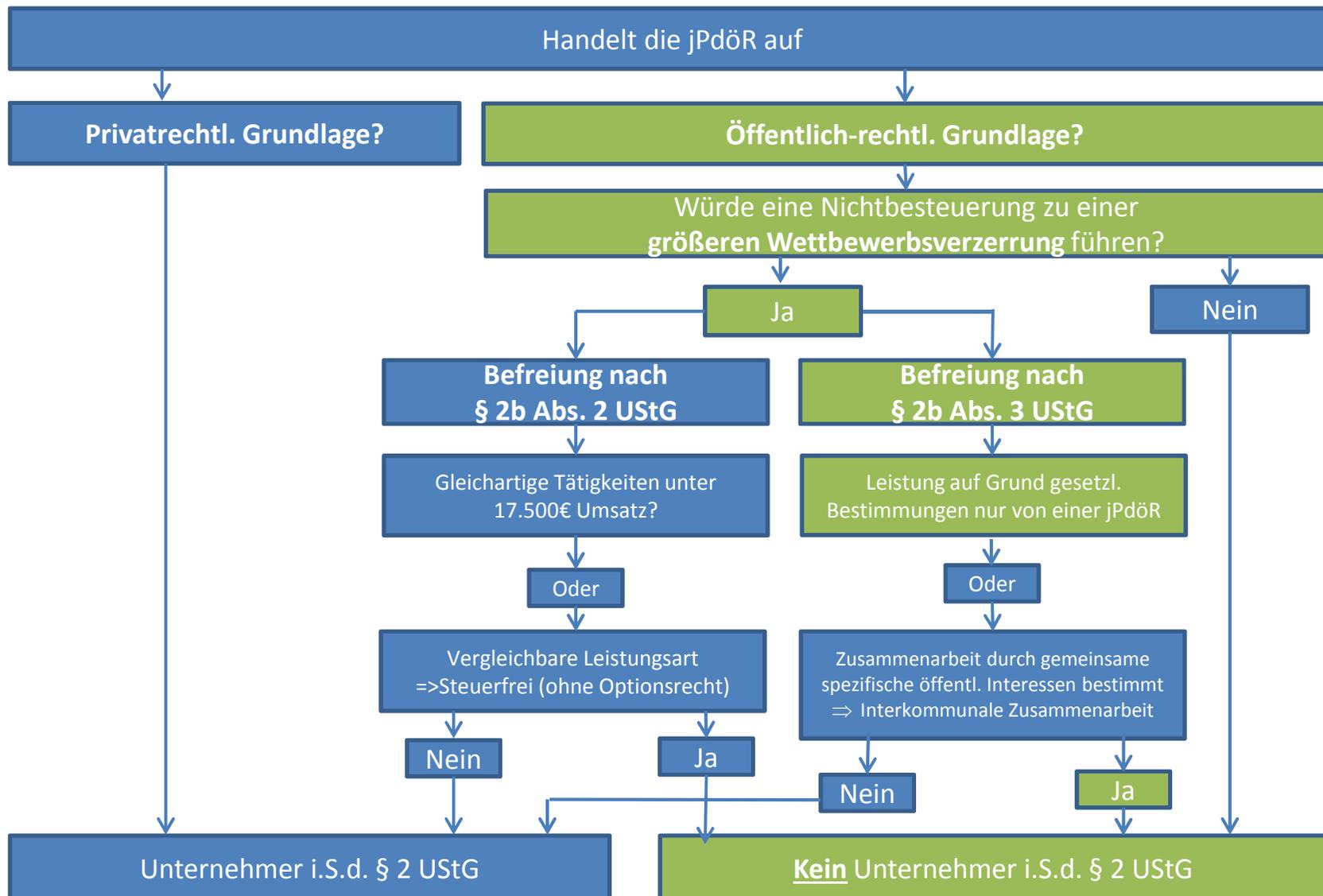
Zwei benachbarte
jPdöR legen die
Standesamts- und
Ordnungsamtsbezirke zusammen.

Bergkamen

Kamen

Die Leistungen des Standes- als auch des
Ordnungsamtes werden gemeinsam fortgeführt.

Prüfungsschema Unternehmereigenschaft (Beispiel 4)

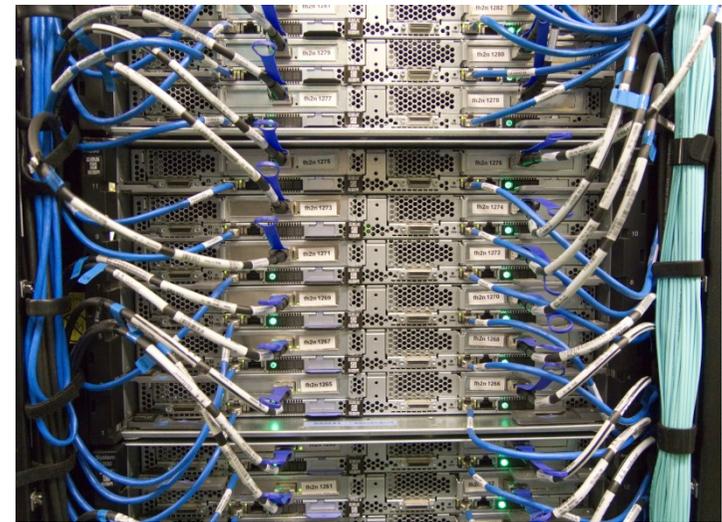




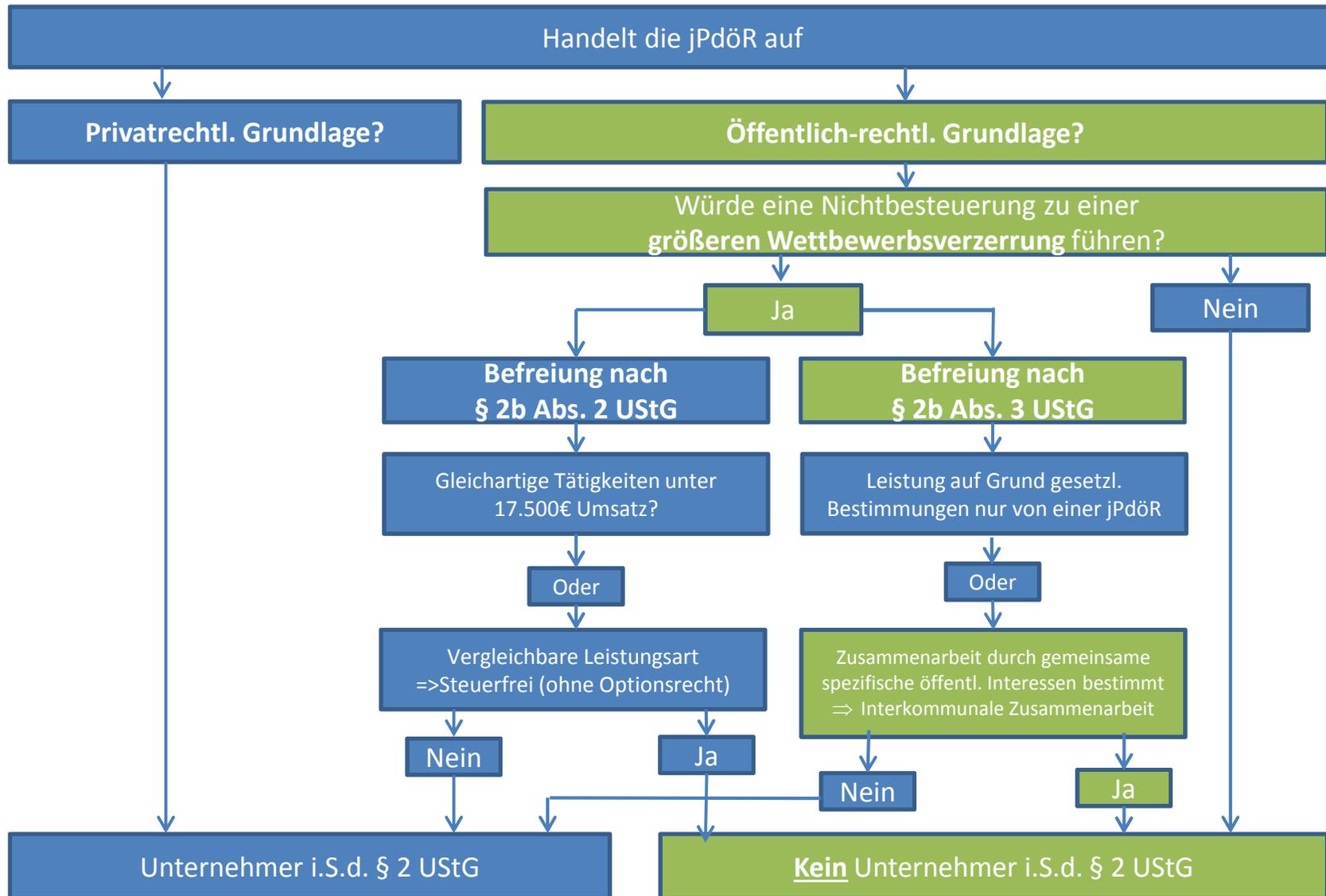
Beispiel 5:

Zwei benachbarte jPdöR gründen ein gemeinsames Rechenzentrum in der Rechtsform eines Zweckverbandes.

Die Gründung geschieht auf Basis einer langfristigen öffentl.-rechtl. Vereinbarung. Der Zweckverband finanziert sich aus Umlagen, die nur die entstehenden Kosten decken.



Prüfungsschema Unternehmereigenschaft (Beispiel 5)





Somit ergibt sich nicht nur eine erhöhte
Steuerverpflichtung für die öffentliche
Verwaltung, sondern auch eine erhöhte
Steuerverantwortung.



Organisatorische Herausforderung



3. Warum Tax Compliance Managementsystem (TCMS)?



Anzeigepflicht gem. § 153 Abs. 1 AO

§ 153 AO Berichtigung von Erklärungen

(1) Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist,

1. dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist oder

2. dass eine durch Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern zu entrichtende Steuer nicht in der richtigen Höhe entrichtet worden ist,

so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. [...]



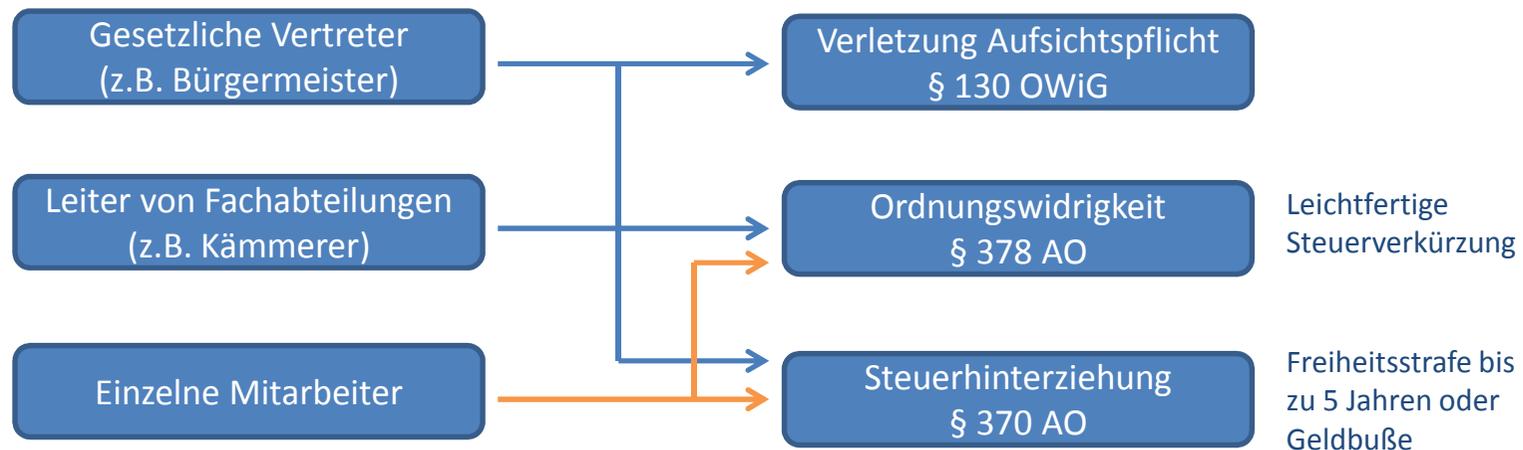
Finanzverwaltung ist angehalten in jedem Fall die Buß- und Strafgeldstellen einzuschalten.



Prüfung auf
Leichtfertigkeit oder sogar Vorsatz



Überblick OWiG/Strafrecht:





§ 370 AO Steuerhinterziehung

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer

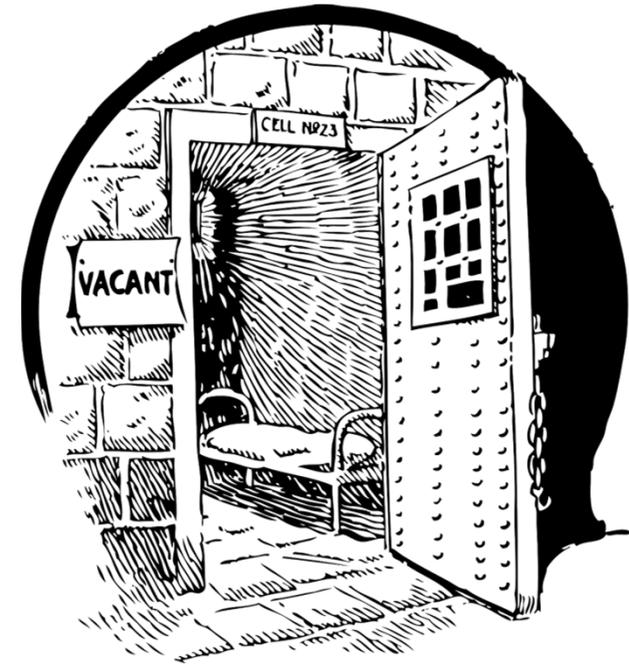
1.den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2.die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder

3.pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(2) Der Versuch ist strafbar.



Vorwurf der Steuerhinterziehung ist kein
Kavaliersdelikt!



BMF-Schreiben vom 23.05.2016

(Neufassung des AEAO zu § 153 AO – Tz. 2.6.)

„Hat der Steuerpflichtige ein **innerbetriebliches Kontrollsystem** eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, **kann dies ggf. ein Indiz** darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“



Ein TCMS kann ggf. ein Indiz gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit darstellen.



BGH, Urteil vom 09.05.2017 - 1 StR 265/16

„[...]Für die **Bemessung der Geldbuße** ist zudem von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein **effizientes Compliance-Management installiert hat**, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss (vgl. Raum in Hastenrath, Compliance – Kommunikation, 2. Aufl., S. 31 f.). Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die Nebenbeteiligte in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.[...]“



Mögliche Bußgeldmindernde Wirkung



Erfordernis der Einrichtung eines
innerbetrieblichen Kontrollsystems,
das der Erfüllung
der steuerlichen Pflichten dient.



**Tax Compliance Managementsystem
(TCMS)**



Zwei zentrale Funktionen:

1. Minimierung des Risikos für die Abgabe einer falschen Steuererklärung,
2. Mögliche Strafentschärfung bei falschen Steuererklärungen in der Aufbauphase.



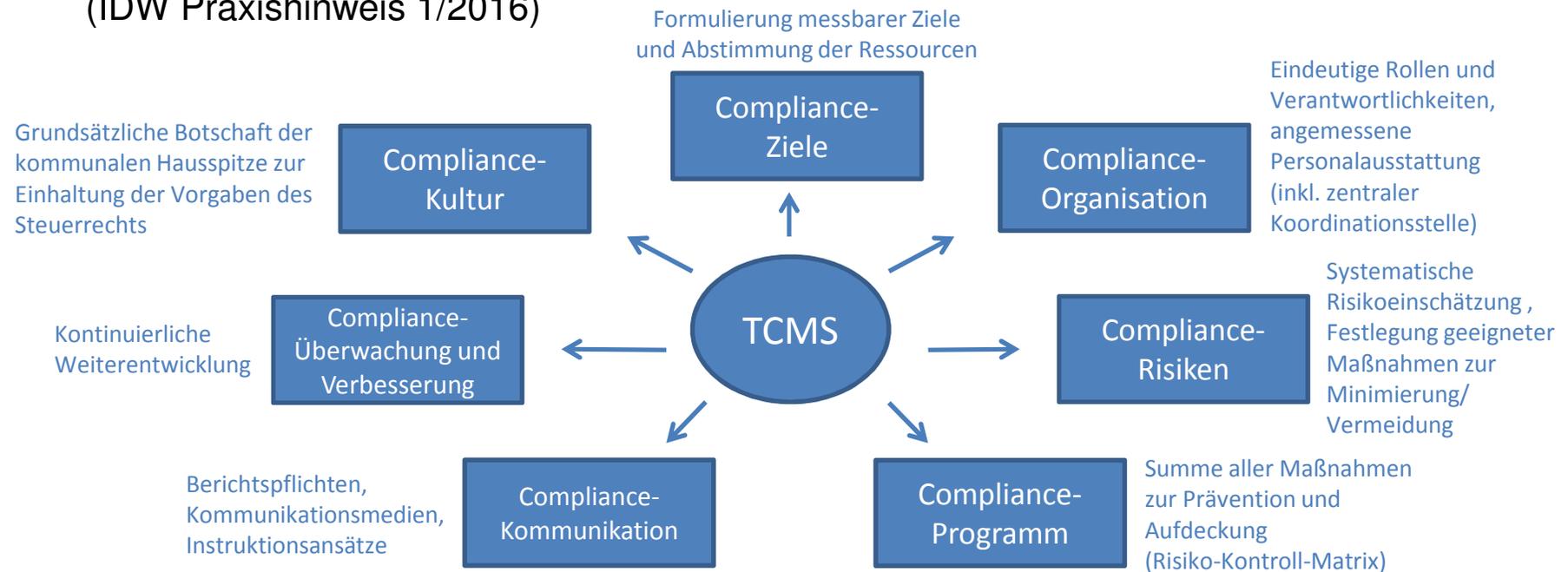
Keine konkreten Vorgaben für die
Ausgestaltung eines TCMS durch die
Finanzverwaltung



Jede Kommune muss ein auf ihre
Bedürfnisse und Erfordernisse angepasstes
CMS erarbeiten und implementieren!



Grundlagen für die Ausgestaltung eines TCMS (IDW Praxishinweis 1/2016)





Fazit:

Durch die Neuregelung der Umsatzsteuer für die öffentliche Verwaltung durch § 2b UStG ergibt sich eine erhöhte Steuerverpflichtung und auch –verantwortung, deren Umsetzung eine organisatorische Herausforderung darstellt, der sich die öffentliche Verwaltung stellen muss.



Spätestens ab dem 01. Januar 2021 ist die neue Rechtslage anzuwenden.
D.h. es besteht Handlungsbedarf!



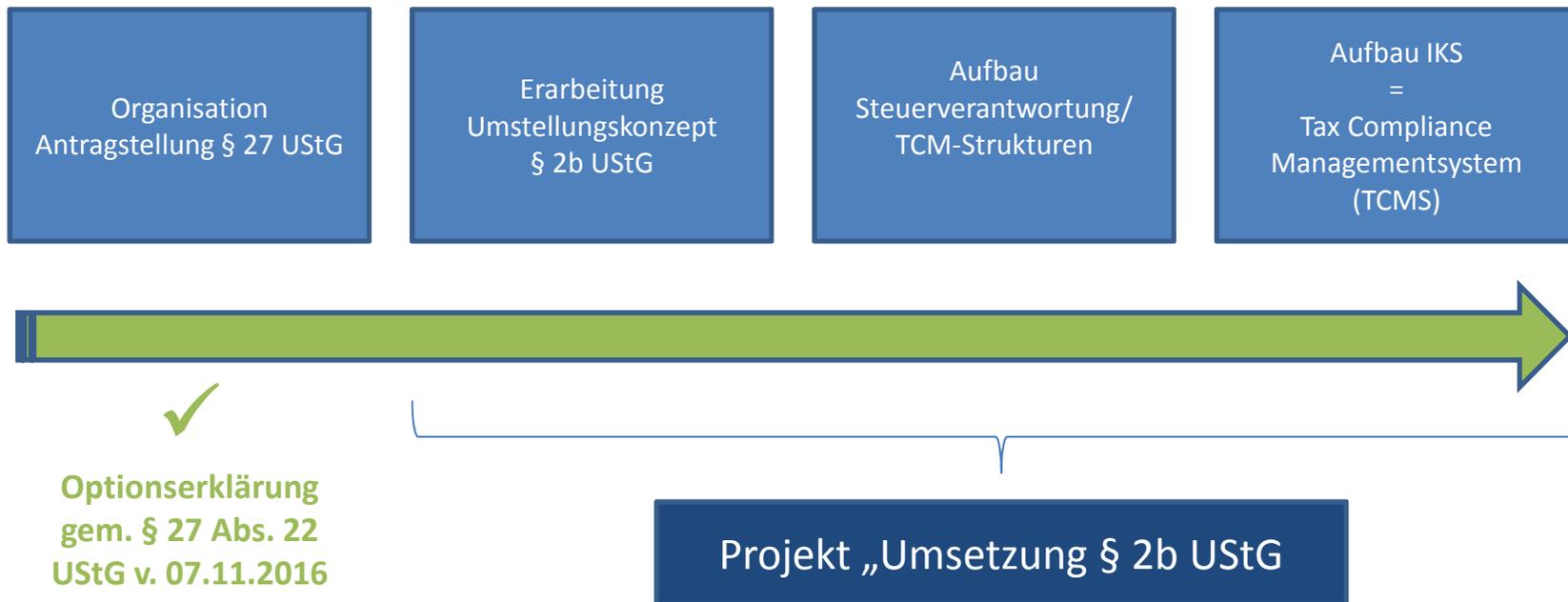
Erfordert eine systematische und strukturierte Vorgehensweise in Form einer Projektstruktur



4. Vorstellung Projekt „Umsatzsteuer“



Umsetzung § 2b UStG





Meilensteine Projekt „Umsetzung § 2b UStG“

Erarbeitung Umstellungskonzept
§ 2b UStG

- Einnahmeinventur
- Vertragsinventur
- steuerrechtl. Analyse
- Identifikation Vorsteuer-Potentiale
- Anpassung/Einrichtung IT
- Dokumentation



Aufbau Vertragsmanagement/
Vertragsdatenbank

Aufbau Steuerverantwortung/
TCM-Strukturen

- Analyse Risikobereiche
- Anpassung
Aufbauorganisation
- Anpassung
Ablauforganisation

Aufbau TCMS

- Entwicklung TC-Programm
„Präventiv“
- Entwicklung TC-Programm
„Detektiv“
- Verfassen
Steuerhandbuch/-leitfaden



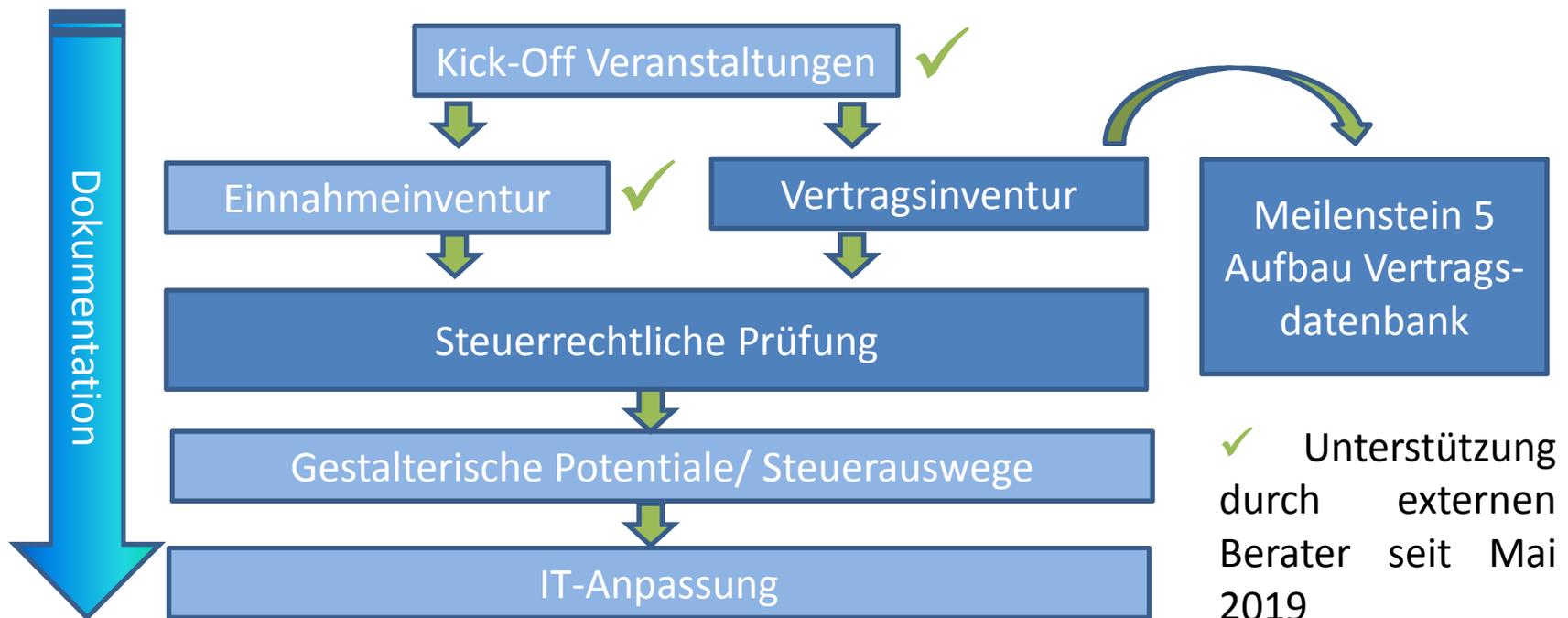
Schulung verantwortlicher
Mitarbeiter als Pflichtveranstaltung



Aktueller Sachstand



Meilenstein 1: Erarbeitung Umstellungskonzept





Meilenstein 2 + 3: Einführung Tax Compliance-Strukturen

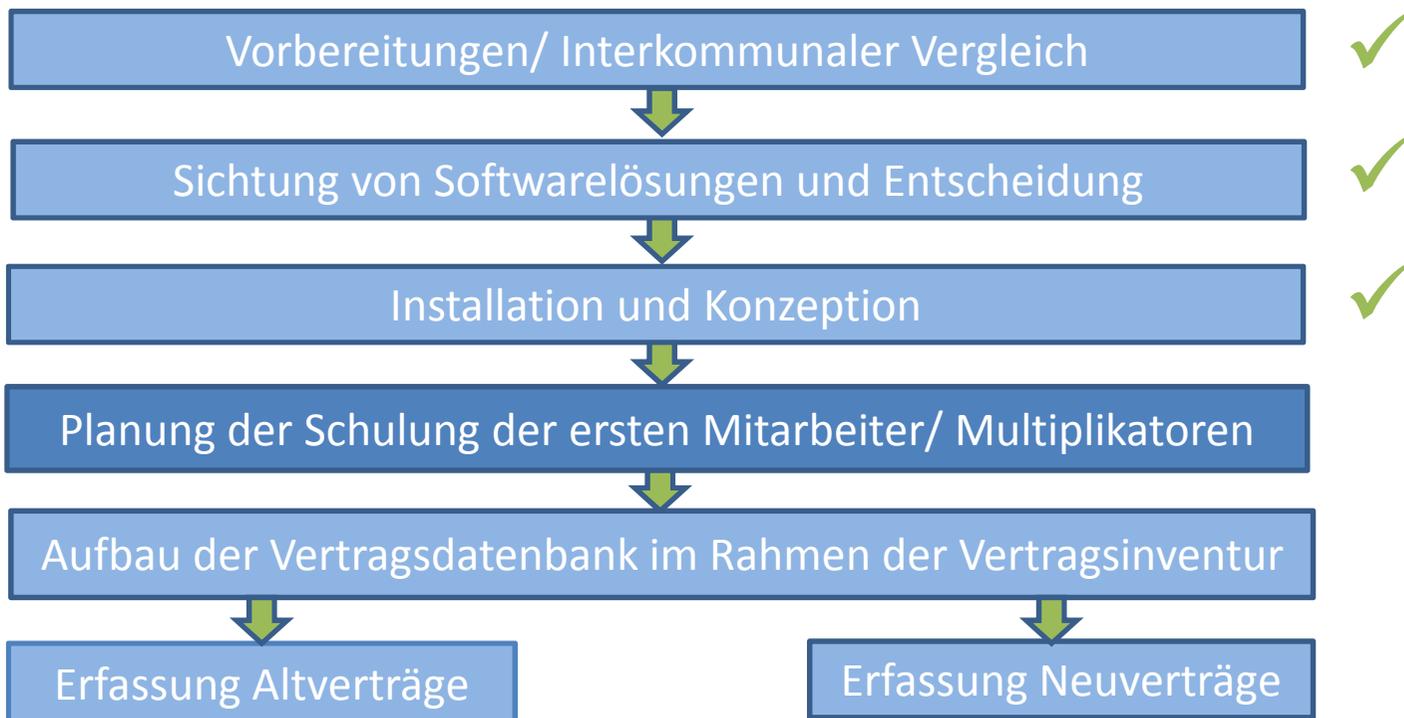


Bereits schon jetzt Erfordernis
Regelungen und DA zu verfassen!!!

- ✓ DA für Steuer-angelegenheiten v. 19.10.2018
- ✓ DA Spenden, Sponsoring und Werbung



Meilenstein 5: Aufbau Vertragsdatenbank





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!